

# Österreichische Bischofskonferenz

GENERALSEKRETARIAT

Wien, am 28. Mai 2015  
BK 321/15

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden; GZ BMBF-12.690/0008-III/2/2015 - Stellungnahme**

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf, GZ BMBF-12.690/0008-III/2/2015, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

**Zu § 7a Abs. 5b Bildungsdokumentationsgesetz:**

Die Einrichtung des Datenverbundes wird begrüßt. Angeregt wird, die Aufzählung in § 7a Abs. 5b Bildungsdokumentationsgesetz um die privaten Pädagogischen Hochschulen bzw. private Studienangebote zu ergänzen, da diese so wie die Universitäten die Möglichkeit haben, Banken mit der Abwicklung von Studienbeitragsangelegenheiten zu beauftragen.

§ 7a Abs. 5b sollte daher wie folgt lauten:

*„Die von den Universitäten, privaten Pädagogischen Hochschulen oder privaten Studienangeboten mit der Führung der Studienbeitragskonten beauftragten Banken sind hinsichtlich der Zuordnung von Daten zur Sicherung der Einhebung von Studienbeiträgen abfrageberechtigt. Dabei haben diese einen Lesezugriff auf folgende Felder: Vorname, Familien- oder Nachname, Anschrift, Universitätskennzeichen, Matrikelnummer und Semester. Der Schreibzugriff beschränkt sich ausschließlich auf eine allfällige Zuordnung oder Änderung der Zahlungsreferenz.“*

Mit freundlichen Grüßen,



*Peter Schipka*

(DDr./Peter Schipka)

Generalsekretär

der Österreichischen Bischofskonferenz

An das  
Bundesministerium für Bildung und Frauen  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien